

## **Vorlage für den Feuerwehrausschuss**

### **Vorlage Nr. 09/2017: Pflichtenbelehrung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

Die dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wurden bereits auf der konstituierenden Sitzung am 24.11.2016 förmlich verpflichtet und belehrt. Gemäß § 43 NkomVG sind jedoch nicht nur Ratsfrauen und Ratsherren über die Pflichten der §§ 40 bis 42 NkomVG zu belehren, sondern ehrenamtlich Tätige im Allgemeinen. Darunter sind auch die Hinzugewählten im Sinne des § 71 Abs. 7 NkomVG zu verstehen.

Die genannten Ausschussmitglieder werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Samtgemeindebürgermeister auf ihre Pflichten nach den § 40 bis 42 NkomVG hingewiesen. Der Hinweis wird aktenkundig gemacht. Die Erklärung über die Pflichtenbelehrung ist als Anlage beigefügt.

Krüger